

Beate Bahner: Zwangseinweisung und Unterbringung in der Psychiatrie



https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-60617-9_11 Zwangseinweisung

Recht im Bereitschaftsdienst pp 221-230 | [Cite as](#)

Zwangseinweisung und Unterbringung in der Psychiatrie

Authors [Authors and affiliations](#)

Beate Bahner

Chapter
First Online: 01 March 2020

308 Downloads

Zusammenfassung

Die Behandlung eines Patienten in der Psychiatrie ist grundsätzlich nur mit dessen **Einverständnis** möglich. Erteilt der Patient keine entsprechende Einwilligung, dann kommt eine Zwangseinweisung zum Zwecke der Unterbringung des Patienten nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der Patient muss in diesem Fall **aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert und unterbringungsbedürftig** sein.

https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-60617-9_11

Recht im Bereitschaftsdienst pp 221-230

Zwangseinweisung und Unterbringung in der Psychiatrie

Beate Bahner

Zusammenfassung

Die Behandlung eines Patienten in der Psychiatrie ist grundsätzlich nur mit dessen **Einverständnis** möglich. Erteilt der Patient keine entsprechende Einwilligung, dann kommt eine Zwangseinweisung zum Zwecke der Unterbringung des Patienten nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der Patient muss in diesem Fall **aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert und unterbringungsbedürftig** sein.

Die auf folgender Seite wiedergegebene PDF hat Beate Bahner am 09.06.2020 auf Ihrer Website unter <http://beatebahner.de/lib.medien/Unterbringung.pdf> veröffentlicht, nachdem sie bereits am 05.06.2020 eine etwa kürzere Stellungnahme veröffentlicht hat (siehe <http://www.chillingeffects.de/bahner4.pdf>).

Heidelberg, den 5. Juni 2020

Der deutsche Staat unternimmt es mit den folgenden drei Methoden, politisch unliebsame Gegner mundtot zu machen:

1. Man wird in die „rechte“ Ecke gestellt.
2. Man wird als „Verschwörungstheoretiker“ abgestempelt.
3. Man wird in der geschlossenen Abteilung einer Psychiatrie „zwangsuntergebracht“.

Beate Bahner war bereits am Ostersonntag in Handschellen und mit massiver Polizeigewalt in die Psychiatrie der Universitätsklinik Heidelberg verbracht worden, wo sie weitere körperliche Polizeigewalt erlitt und zwei Tage lang ihrer Freiheit beraubt wurde.

Beate Bahner wurde sodann erneut vom Freitag, 24.4.2020 bis einschließlich Freitag, 22.5.2020, insgesamt vier Wochen lang, in der Psychiatrie der LVR-Klinik Köln aufgrund eines Unterbringungsbeschlusses des Amtsgerichts Köln gegen ihren Willen ihrer Freiheit beraubt. Sie erfuhr in der geschlossenen Abteilung mehrfach massive körperliche Gewalt, Knebelung (sogenannte „Fixierung“) und mehrfache Unterbringung in einem Isolationszimmer. Beate Bahner erhielt ferner eine Zwangsmedikation. Sie hatte keine Kraft, sich gegen den Unterbringungsbeschluss zu wehren.

Anlass für die Unterbringung war ein angeblicher Diebstahl von Speiseeis und Schokobrötchen in einer Tankstelle in der Kölner Innenstadt (Beate Bahner war zu Fuß unterwegs), das Umstoßen eines Blumenkübels sowie ein angeblicher Verstoß gegen das Rauchverbot. Diese Vorfälle sollen sich in der Nacht des 24. April 2020 ereignet haben. Akteneinsicht zu diesem Verfahren wurde beantragt.

Beate Bahner ist seit 23.5.2020 wieder auf freiem Fuß. Sie ist weiterhin als Anwältin in ihrer Kanzlei tätig. Um den laufenden Kanzleibetrieb aufrecht zu erhalten, wird darum gebeten, von Anrufen zu dieser Mitteilung abzusehen. Emails werden beantwortet.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

Beate Bahner

Commerzbank

IBAN: DE69 6708 0050 0521 9486 02

BIC: DRESDEFF670

Steuer-Nr. 32011/30304

Zuständige Aufsichtsbehörde: Rechtsanwaltskammer Karlsruhe